

85072 Eichstätt

85072 Eichstätt

Eichstätt, 18. März 2024

Stadt Eichstätt
Herrn OB Josef Grienberger
Marktplatz 8

85072 Eichstätt

Betreff: Äußerung zur Änderung des Sachlichen Teilfächennutzungsplans „Windkraft“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Grienberger, sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen der Bekanntmachung gerne nach, sich mit Äußerungen am Verfahren zu beteiligen. Wir hoffen sehr, dass unsere Stellungnahme geprüft und bei den weiteren Planungsschritten tatsächlich berücksichtigt wird.

Wir möchten vorweg klarstellen, dass wir keine Windkraftgegner sind. Unser Ziel ist es, Standorte zu finden, die geeigneter und für uns Bürger verträglicher sind. Hiermit möchten wir unsere Bedenken und Vorbehalte hinsichtlich der geplanten Konzentrationsfläche KW A (nördlich von Landershofen) zum Ausdruck bringen.

1. Geogefahren/Wasserrecht

Im ausgewiesenen Gebiet KW A (nördlich von Landershofen) sind Dolinen bekannt, welche eine potenzielle Gefahr darstellen (LfU-Stellungnahme vom 20.9.2023; Stellungnahme Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht, vom 31.8.2023.). Es „liegen Gefahrenhinweise für Verkarstungsfähigen Untergrund vor.“ (LfU-Stellungnahme vom 20.9.2023) Bei der vorliegenden Planung wurden diese Geogefahren planungsrechtlich unzureichend berücksichtigt: Erforderlich ist, dass diese Planung sachgerecht und umfassend die vom Landesamt für Umwelt und vom Landratsamt Eichstätt erhobenen Einwendungen berücksichtigt.

Von wasserrechtlicher Seite weist auch das Landratsamt darauf hin, dass sich im Bereich der Konzentrationsflächen Dolinen befinden. Es ist wichtig zu betonen, dass Bereiche um Dolinen herum grundsätzlich freizuhalten sind, um potenzielle Risiken zu minimieren (Stellungnahme Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht, vom 31.8.2023.). In Gebieten mit Dolinen dürfen aus mehreren Gründen keine Windräder errichtet werden:

- Instabile Bodenbeschaffenheit: Dolinen entstehen oft durch den Einsturz von Höhlen oder unterirdischen Hohlräumen. Dies führt zu einer instabilen Bodenstruktur, die nicht geeignet ist, schwere Baustrukturen wie Windräder zu tragen. In Gebieten, in denen Dolinen vorkommen, dürfen keine Windräder gebaut werden, da Dolinen potenzielle Einsturzstellen im Untergrund darstellen. Diese natürlichen Hohlräume können durch den

Bau und den Betrieb von Windrädern destabilisiert werden, was zu schwerwiegenden Sicherheitsrisiken führt. Die Vibrationen und das Gewicht der Windräder können den fragilen Boden über den Dolinen belasten und so das Risiko von Einstürzen erhöhen. Darüber hinaus kann die Installation von Windrädern die hydrologischen Bedingungen in der Umgebung verändern, was das Risiko von Bodenabsenkungen und weiteren Schäden erhöht. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Sicherheit ist es daher unerlässlich, den Bau von Windrädern in Gebieten mit Dolinen zu verbieten.

- Gefahr von Bodenveränderungen: Die Existenz von Dolinen deutet auf unterirdische Erosion hin, die durch Wasserströme oder chemische Prozesse verursacht wird. Der Bau von Windrädern könnte diese natürlichen Prozesse stören und möglicherweise beschleunigen, was zu unvorhersehbaren Bodenveränderungen führen könnte. Dies könnte nicht nur die Windräder gefährden, sondern auch umliegende Gebiete und Infrastruktur gefährden.
- Umweltauswirkungen: Dolinen sind oft Teil empfindlicher Ökosysteme und Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten. Der Bau von Windrädern könnte diese Ökosysteme stören oder zerstören, indem sie den Boden versiegeln, die Lebensräume fragmentieren oder den Lebensraum für Tiere und Pflanzen beeinträchtigen. Dies könnte zu einem Verlust an Artenvielfalt und ökologischen Störungen führen.

Insgesamt ist es daher aus Sicherheits-, Umwelt- und ökologischen Gründen abzulehnen, Windräder in Gebieten mit Dolinen zu bauen. Es ist wichtig, die natürlichen Gegebenheiten und Prozesse dieser Gebiete zu respektieren und alternative Standorte für Windenergieprojekte zu wählen, die weniger anfällig für potenzielle Risiken sind.

In der Abwägungstabelle wird zwar auf die Existenz von Geogefahren wie Dolinen hingewiesen: „Die dargestellten Informationen zu Geogefahren (Dolinen) werden im Umweltbericht dokumentiert.“ Jedoch fehlt eine angemessene Dokumentation im Umweltbericht. Völlig unzureichend ist, dass lediglich festgestellt wird, dass mit Dolinen zu rechnen ist, die als Georisk-Objekte eingestuft werden (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 76). Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist eindrücklich auf die Geogefahren hin. Auch das Landratsamt weist von wasserrechtlicher Seite in der ausgelegten Stellungnahme darauf hin, dass sich im Bereich der Konzentrationsflächen Dolinen befinden (Stellungnahme Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht, vom 31.8.2023.). Bei der Bewertung der Konzentrationszone KW A kommt das Planungsbüro fälschlicherweise zur Einschätzung, dass „Schutzgebiete Wasserrecht“ „Nicht betroffen“ seien. (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 85). Dies ist falsch.

Zudem muss das Planungsbüro noch zu Belangen der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes die Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes einholen (LfU-Stellungnahme vom 20.9.2023). Dies ist ein nicht entschuldbares Versäumnis.

Es stellt sich die Frage, wie genau diese erfasst werden und welche Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden. Diese Antworten gibt die Begründung nicht.

2. Naturschutz/Artenschutz

Wie in jedem Jahr haben auch in diesem Jahr die Rohrweihen ihr Revier südlich und auch nördlich von Buchenhüll in Besitz genommen. Die Wiesen und Äcker rund um Buchenhüll sind für die Rohrweihen auch sehr wichtig für die Nahrungsbeschaffung. Die Abwägungstabelle-41 berücksichtigt diesen wichtigen Artenschutz nicht. Dort heißt es lediglich: „Eine Änderung der

Planung ist darüber hinaus nicht veranlasst.“ (Abwägungstabelle-41, S. 40.) Diese Aussage ist unzureichend. Die kollisionsgefährdete Rohrweihe würde durch Windkraftanlagen im Gebiet KW A gefährdet.

Die Rohrweihe, eine charismatische Vogelart, steht durch die Anwesenheit und den Ausbau von Windenergieanlagen in ihrem Lebensraum vor erheblichen Bedrohungen. Diese Bedrohung ist vielfältig und reicht von direkten Kollisionen mit den Rotorblättern bis hin zu indirekten Auswirkungen auf ihr Lebensumfeld:



- Kollisionen mit Rotorblättern: Die Rohrweihe ist ein Greifvogel, der oft in offenen Landschaften – wie in Buchenhüll – brütet. Die Vögel, die in diesen Gebieten jagen oder ihre Nester bauen, können leicht mit den schnell rotierenden Rotorblättern kollidieren, was zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen kann. Besonders während der Zugvogelsaison oder bei schlechten Sichtverhältnissen sind diese Kollisionen besonders häufig.
- Störung des Brut- und Lebensraums: Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erfordert umfangreiche Baumaßnahmen und Infrastruktur, die den Lebensraum der Rohrweihe stören. Dies führt zur Zerstörung von Brutplätzen und dazu, dass die Vögel ihre bevorzugten Jagdgebiete meiden. Die Anwesenheit von Menschen und Lärm stört ebenfalls die Brut- und Ruhephasen der Vögel und senkt ihre Reproduktionsrate.
- Fragmentierung des Lebensraums: Windkraftanlagen führen dazu, dass der Lebensraum der Rohrweihe fragmentiert wird. Die Vögel bevorzugen oft große, zusammenhängende Flächen mit geeigneten Lebensbedingungen. Durch den Bau von Windkraftanlagen werden diese Flächen jedoch in kleinere Bereiche aufgeteilt, was die Mobilität der Vögel einschränkt und den Genfluss zwischen verschiedenen Populationen behindert.
- Verlust von Nahrungsmitteln und Beutetieren: Die Rohrweihe ernährt sich hauptsächlich von kleinen Säugetieren, Vögeln und Insekten, die in ihren Lebensräumen reichlich vorhanden sein müssen. Der Bau von Windkraftanlagen kann jedoch dazu führen, dass

Beutetiere vertrieben oder dezimiert werden, entweder durch die direkten Auswirkungen der Infrastruktur oder durch Änderungen in der Landnutzung. Dies kann die Nahrungsversorgung der Rohrweihen beeinträchtigen und langfristig ihre Überlebensfähigkeit gefährden.

Insgesamt sind die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Rohrweihe multifaktoriell und haben sowohl auf individueller als auch auf populationsweiter Ebene erhebliche negative Folgen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt, im vorliegenden Fall den Artenschutz. Diese Belange wurden von Ihnen unzureichend geprüft. Dass die Prüfung unzureichend ist, kann man z.B. auch daran erkennen, dass das Planungsbüro die Konzentrationsfläche A2 geprüft hat, wobei es keine Konzentrationsfläche A2 mehr gibt (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 75). In diesem Planverfahren wurde keine ordnungsmäße Prüfung entgegenstehender Belange vorgenommen.

Dem Umweltschutz wird durch die vorgelegte Planung außerdem auch nicht ausreichend Rechnung getragen, da der Uhu und der Rotmilan im betroffenen Gebiet nachweislich beheimatet sind.

Inkonsistent ist zudem, dass FFH-Gebiete und sogar SPA-Gebiete ausgenommen werden (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 40 f.), jedoch das Buchenhüller Gebiet, in dem wertvoller Vogelbestand nachgewiesen ist, nicht gleichermaßen berücksichtigt werden. In der Planung ist unbedingt zu berücksichtigen, dass in Buchenhüll seit sehr vielen Jahren sowohl der Rotmilan als auch der Uhu nachgewiesen ist und zur Freude aller immer noch nachgewiesen wird.

Die Konzentrationszone KW A hat eine Breite von mehr als zwei Kilometern und würde damit einen Windpark ermöglichen, der die Hauptzugrichtung der Vögel wesentlich behindert. Die Barrierewirkung auf ziehende Vögel wäre – auch nach Einschätzung des Planungsbüros – nicht zulässig (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 91).

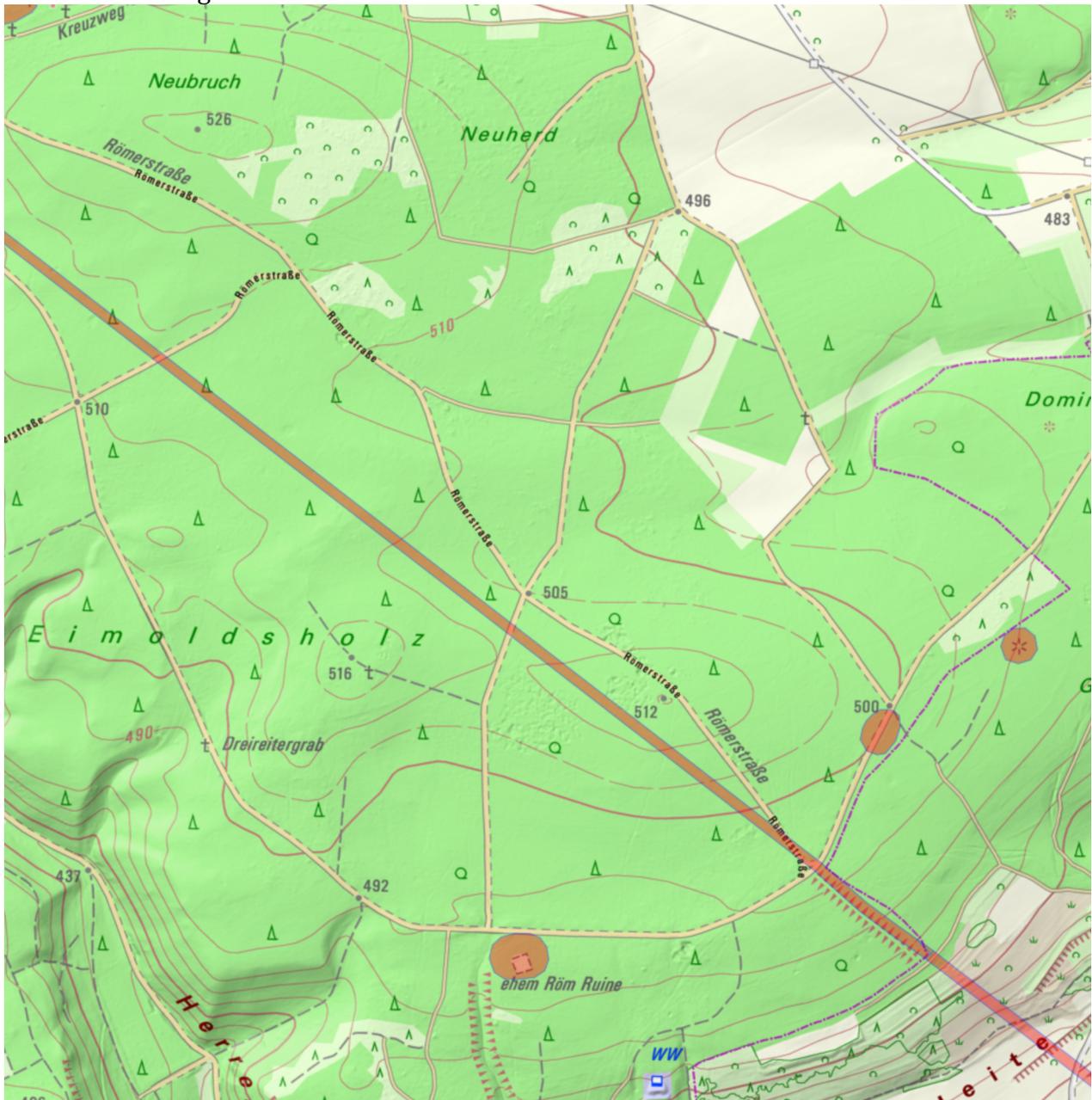
Gleiches gilt für Fledermäuse (TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 82 – 88). Der Buchenhüller Kirchendachstuhl dient als Sommerquartier und Wochenstube für geschützte Fledermäuse ([https://www.donaukurier.de/archiv/aufwendigere-
renovierung-3440445](https://www.donaukurier.de/archiv/aufwendigere-
renovierung-3440445)). Deshalb konnte z.B. vor wenigen Jahren eine Renovierung der Kirche erst im Herbst beginnen. Staatliche Umweltbehörden machten diese Vorgabe. Das Planungsbüro muss Informationen staatlicher Stellen z.B. zum Fledermausvorkommen in die Planung einbeziehen. Widersprüchlich ist, wenn auf der einen Seite bei der Kirchenrenovierung von staatlicher Seite Auflagen zum Fledermausschutz gemacht werden, auf der anderen Seite das Planungsbüro diese Information unberücksichtigt lässt.

Die Fläche KW A liegt zudem vollständig im Landschaftsschutzgebiet (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, Abb. 20, S. 42). Die ausgewiesenen Flächen sind im Wald funktionsplan als Erholungswald ausgewiesen (Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Diese Stellungnahme wurde in der aktuellen Vorlage planungsrechtlich unzureichend berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Konzentrationszone KW A erörtert das Planungsbüro unzureichend die Umweltwirkung auf Vögel und Fledermäuse (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 85). Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ wird nur stichwortartig und damit oberflächlich abgehandelt. Dies ist unzureichend.

3. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Gebiet nördlich von Landershofen (KW A) bzw. in nächster Nähe ist eine Reihe von Bodendenkmälern nachgewiesen:



(https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?zoom=10&lang=de&topic=ba&bgLayer=luftbild_1&absls&E=665060.47&N=5418678.13&layers=6f5a389c-4ef3-4b5a-9916-475fd5c5962b,044eccef-ab23-478c-8f17-e2182559d036,d0e7d4ea-62d8-46a0-a54a-09654530beed,9d0e3859-be17-4a40-b439-1ba19b45fbb8&layers_opacity=0.55,0.85,0.8,0.45)

Im Umfeld von Bodendenkmälern werden strenge Auflagen und Schutzmaßnahmen erlassen, um die Erhaltung dieser kulturellen und historischen Stätten zu gewährleisten (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme von 14.9.2023, S. 1). Die Gründe, warum in solchen Gebieten keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfen, sind vielfältig und lassen sich in mehrere Punkte unterteilen:

- **Kulturelle Bedeutung:** Bodendenkmäler sind wichtige kulturelle und historische Stätten, die oft Zeugnisse vergangener Zivilisationen darstellen. Sie können archäologische Funde wie Ruinen, Grabstätten, Siedlungen oder Artefakte umfassen. Der Schutz dieser Stätten ist von großer Bedeutung für das Verständnis und die Bewahrung der Geschichte und Identität einer Region oder eines Landes.
- **Konservierung des kulturellen Erbes:** Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Bodendenkmälern kann das kulturelle Erbe gefährden. Schwingungen und Erschütterungen während der Bau- und Betriebsphase der Windkraftanlagen könnten zu Schäden an den Denkmälern führen. Die Installation von Windturbinen könnte auch das Landschaftsbild verändern und die ästhetische Integrität der Umgebung beeinträchtigen, was wiederum die Wahrnehmung und den Wert der Denkmäler mindern könnte.
- **Archäologische Bedeutung:** Bodendenkmäler bergen oft noch unerforschte archäologische Schätze. Der Bau von Windkraftanlagen würde eine intensive Bauphase mit Erdbebewegungen und Fundamentinstallationen mit sich bringen, die das Potenzial haben, bisher unentdeckte archäologische Artefakte zu zerstören oder zu beschädigen. Selbst wenn vor Baubeginn archäologische Untersuchungen durchgeführt wurden, können nicht alle Funde vorab erfasst werden.
- **Gesetzliche Bestimmungen:** Gesetze und Vorschriften zum Schutz des kulturellen Erbes wurden in der Begründung unzureichend berücksichtigt. Diese Gesetze legen fest, welche Maßnahmen zum Schutz von Bodendenkmälern ergriffen werden müssen und welche Aktivitäten in deren Nähe eingeschränkt oder verboten sind. Der Bau von Windkraftanlagen wird als potenziell schädliche Aktivität eingestuft werden und daher nicht erlaubt sein.

Insgesamt ist es wichtig, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Bedarf an erneuerbarer Energie und dem Schutz des kulturellen Erbes zu finden. Die WK A ist umkreist von Bodendenkmälern. Vielfach wird nur das Baufeld der Windkraftanlagen in den Blick genommen. Leitungstrassen und die Zuwegungen, sowie Rodungen im Vorfeld der Baumaßnahme können die Bodendenkmäler nördlich von Landershofen/südlich von Buchenhüll zerstören (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme von 14.9.2023, S. 3f.). Leitungstrassen und Zuwegungen nördlich der Konzentrationszone KW A sind in gleicher Weise problematisch, weil sich nördlich von KW A ebenfalls eine Reihe von Boden- und Baudenkmalern befinden. Es müssen Standorte für Windkraftanlagen gefunden werden, die weniger Auswirkungen auf Bodendenkmäler haben, während gleichzeitig die Ziele der Energiewende erreicht werden. „Der ungestörte Erhalt von Bodendenkmälern vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG).“ (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme von 14.9.2023, S. 3) Der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sollte die Stadt Eichstätt nachkommen.

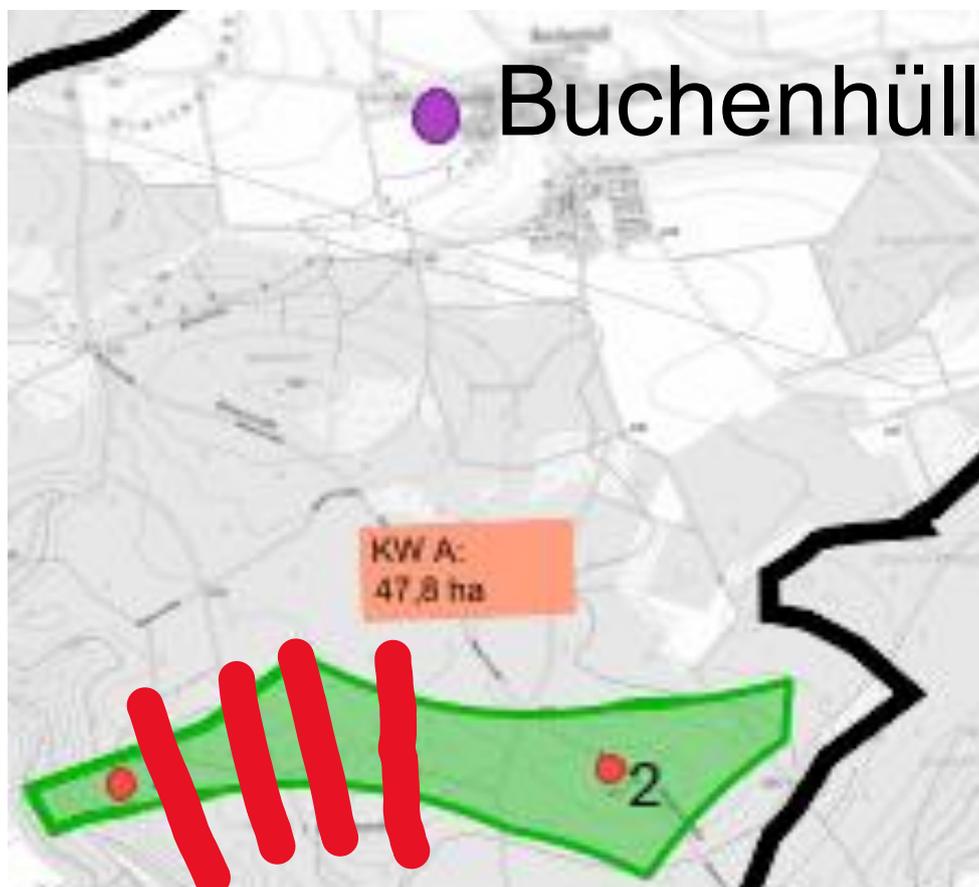
In der Begründung wird das Bodendenkmal D-1-7033-0105 als in der Zone vorhanden eingeordnet. Dies ist falsch. Andere, die durch Baumaßnahmen gefährdet werden (z.B. D-1-7033-0076), fehlen hingegen (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 86).

Ähnlich oberflächlich ist die Begründung für die Fläche C. Das Bodendenkmal D-1-7132-0034 wird im Randbereich der Zone zugeordnet. Dabei befindet sich der Tempelhof 650 m entfernt davon. Dieses Bodendenkmal liegt somit mit „am Rand“ dieser Konzentrationszone.

Bei der Bewertung der Konzentrationszone KW A kommt das Planungsbüro fälschlicherweise zur Einschätzung, dass die Auswirkung auf Kulturgüter gering sei. (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 86). Dies ist falsch.

4. Schattenwurf durch KW A

In der Visualisierung hat das Planungsbüro zwei Windräder eingetragen (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 83). Die südliche Wohnbebauung Buchenhülls ist nachweislich vom Schattenwurf betroffen. Deshalb sollte zumindest der westliche Teil der recht großen Konzentrationszone herausgenommen werden. Bei einem Flächenziel von 1,1 % ist dies möglich (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 9). Als Teilflächenziel wurden lediglich 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 festgelegt (Anlage zu § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz).



Die überobligatorische Ausweisung von Flächen widerspricht den in der Begründung formulierten Zielen. Eine Konzentration auf die geringstmögliche Fläche ist unerlässlich. Wir sehen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Die übermäßige Ausweisung von Flächen verletzt das rechtsstaatliche Prinzip des Übermaßverbots und hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.



Das südliche Buchenhüll würde durch Schattenschlag und Schallemission belastet. Wie bei KW B muss die Fläche KW A „mit Restriktionsbereichen ausgewiesen werden, dabei berücksichtigt die Gemeinde, dass die die Nutzbarkeit der Flächen eingeschränkt wird“ (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 55 f.).

Die Stadt Eichstätt muss durch die Planung und ggf. durch Auflagen – wie oben bei KW B dargestellt – sicherstellen, dass das südliche Wohngebiet Buchenhülls vollständig vor dem Schattenschlag geschützt wird.

5. Siedlungsgebiete

Es stellt sich die Frage, ob die sog. „Siedlungsbereiche“ richtig eingezeichnet sind (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 26). Ein Vergleich mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt ist nicht direkt möglich. In Buchenhüll wurden nur die Gebiete als Siedlungsbereich berücksichtigt, auf denen Wohnhäuser stehen. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt (23.08.2022) stehen beispielsweise im oben gekennzeichneten Gebiet (blauer Pfeil) keine Siedlungen. Dieses Vorgehen stellt die Sorgfalt des Planungsverfahrens in Frage.

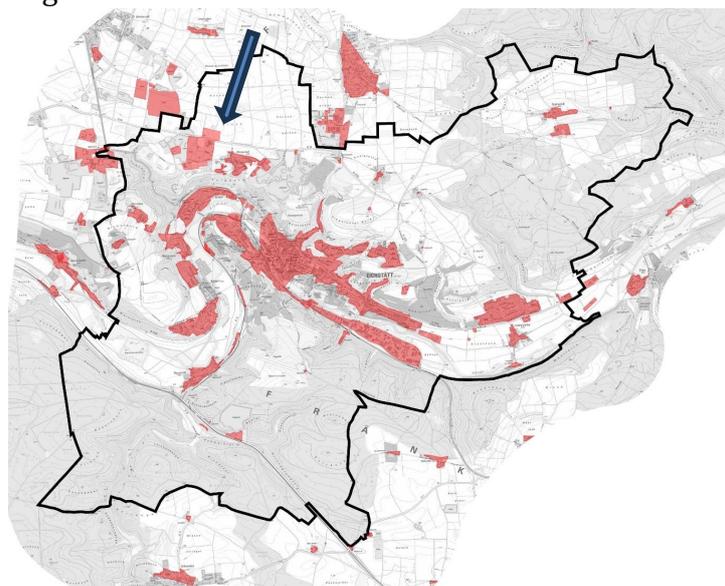


Abbildung 7: Siedlungsbereiche (hartes Ausschlusskriterium)

6. Zugänglichkeit zu Stellungnahmen

Die privaten Stellungnahmen 1 bis 7 und 9 wurden bereitgestellt. Was steht in Nr. 8? Warum wurde die private Stellungnahme Nr. 8 nicht veröffentlicht?

In der Begründung der Stadt werden zwei Stellungnahmen regelmäßig zitiert und sind auch wesentliche Basis für den Ausschluss der Flächen für den Flugbetrieb. Die Stellungnahme der „Deutsche Flugsicherung GmbH“ wurde in der Abwägungstabelle-41, S. 11, berücksichtigt. Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Luftamt, wurde in der Abwägungstabelle-41, S. 11 – 15 umfangreich berücksichtigt. Beide Stellungnahmen fehlen in der Auslegung. Die Nichtauslegung aller Stellungnahmen in einer öffentlichen Auslegung ist ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeitsbeteiligung und damit rechtswidrig:

- Grundprinzip der Öffentlichkeitsbeteiligung: Die öffentliche Auslegung dient dazu, die Bürgerinnen und Bürger über geplante Maßnahmen oder Vorhaben zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Stellungnahmen abzugeben. Dieses Prinzip beruht auf dem Gedanken der Demokratie und der Transparenz. Wenn nicht alle Stellungnahmen ausgelegt werden, wird dieses Prinzip verletzt.
- Gleichbehandlungsgrundsatz: Der Grundsatz der Gleichbehandlung verlangt, dass alle Stellungnahmen, die im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingehen, gleichbehandelt werden. Durch die selektive Auslegung einiger Stellungnahmen und die Nichtauslegung anderer können einzelne Interessengruppen bevorzugt oder benachteiligt werden, was dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht.
- Recht auf Anhörung: Die Nichtauslegung bestimmter Stellungnahmen kann das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Anhörung beeinträchtigen. Jeder hat das Recht, sich zu den geplanten Maßnahmen zu äußern, und diese Äußerungen müssen angemessen berücksichtigt werden.
- Rechtssicherheit: Die Auslegung aller Stellungnahmen gewährleistet die Rechtssicherheit des Verfahrens. Wenn einige Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden, besteht die Gefahr, dass das Verfahren angreifbar wird und die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung in Frage gestellt werden kann.
- Vertrauensschutz: Die Bürgerinnen und Bürger haben ein berechtigtes Vertrauen darauf, dass ihre Stellungnahmen ordnungsgemäß behandelt und berücksichtigt werden. Die Nichtauslegung von Stellungnahmen kann dieses Vertrauen erschüttern und das Gefühl der Bürgerinnen und Bürger verstärken, dass ihre Beteiligung an öffentlichen Verfahren keine Bedeutung hat.

Insgesamt wird die Nichtauslegung aller Stellungnahmen in einer öffentlichen Auslegung als Verstoß gegen die Grundsätze der Demokratie, Transparenz und Fairness angesehen.

7. Flugbetrieb/Sonderlandeplatz

Es ist äußerst fragwürdig, dass der Motorsportflugplatz als geschützte Fläche ausgewiesen wird, obwohl dort Verbrennermotoren eingesetzt werden. Der folgenden Abbildung (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 37) kann man

entnehmen, dass diese Privilegierung die Planungsmöglichkeiten der Stadt Eichstätt zu stark einschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Potentialfläche im Bereich des Sonderflugplatzes Eichstätt aus der Planung genommen wurde.

Die Ausweisung der Potentialflächen für Windkraftanlagen soll einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels sein. Wenn man zu einer CO₂-Minderung beitragen möchte, ist es widersinnig Motorsport mit Verbrennermotoren zu fördern. Ein Blick auf die unten abgebildete Karte lässt erkennen, dass zugunsten klimaschädlichen Motorsports ein großer Teil Eichstätt (gelb und rot markiert) als Potentialfläche ausgeschlossen wird.

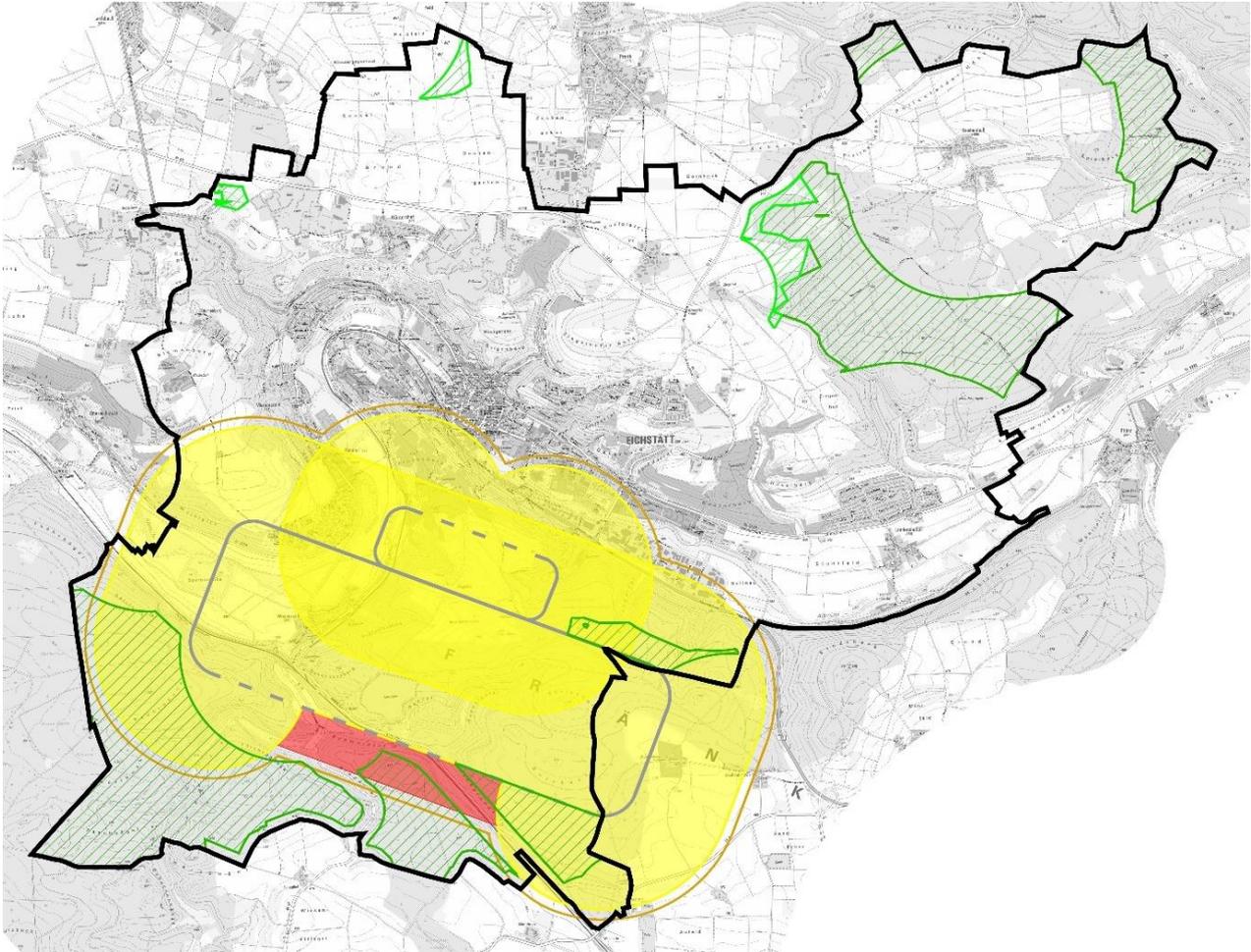


Abbildung 23: Abstände zur Platzrunde des Sonderflugplatzes Eichstätt – in gelb 850m zu „übrigen Teilen der Platzrunde“, in rot 400m zum Gegenanflug, als orange Linie zusätzlicher Abstand von einem Rotorradius (80m). (weiches Ausschlusskriterium)

(TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 47)

Die Abwägung von Umweltschutz/Wohnqualität und motorisiertem Freizeitsport muss zugunsten von Umweltschutz/Wohnqualität ausfallen. Zudem würde der unnötige Fluglärm von Hobbyfliegern für Stadtteile wie z. B. Wasserzell vermieden. Den Motorsportflugplatz zu privilegieren und dafür andere Gebiete zu belasten ist nicht verhältnismäßig. Bei der Abwägung, ob die Interessen von Hobbysportfliegern, die Motorflugzeuge einsetzen, Vorrang haben gegenüber der Gesundheit und Lebensqualität der Bürger, sollten nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität Priorität haben.

Die Stadt Eichstätt reserviert sehr große Flächen des Stadtgebietes für den Flugbetrieb. Im Rahmen des aktuellen Verfahrens tun sich die Verantwortlichen mit den Begründungen sehr schwer. Dies wird bereits an den Begriffen deutlich. Gemäß dem deutschen Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gibt es einen Unterschied zwischen einem Sonderlandeplatz und einem Sonderflugplatz.

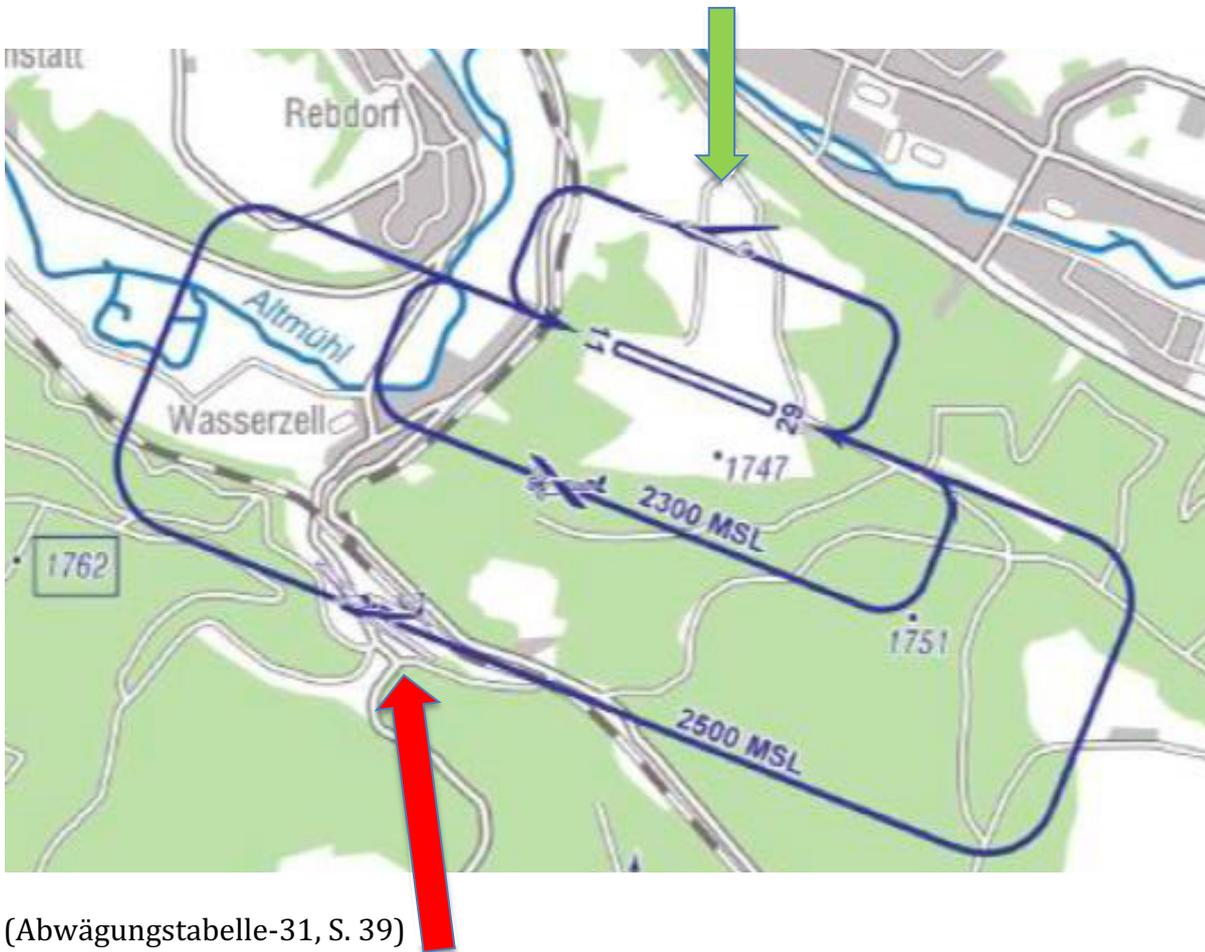
Eichstätt hat nur einen Sonderlandeplatz. § 16 LuftVG beschreibt Sonderlandeplätze als solche, die nicht für den regelmäßigen gewerblichen Luftverkehr bestimmt sind und die von der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigt wurden. Diese Plätze dienen oft für private Flüge, Landungen von Segelflugzeugen oder ähnliche Zwecke, aber nicht für den planmäßigen Luftverkehr. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Hauptunterschied zwischen einem Sonderlandeplatz und einem Sonderflugplatz in ihrer Zweckbestimmung liegt: Sonderlandeplätze sind für Landungen, während Sonderflugplätze für einen breiteren Zweck oder eine spezifische Nutzung reserviert sind.

Im aktuellen Planverfahren wurde nicht geprüft, ob man einem niedrigklassigen Sonderlandeplatz derart schützen sollte. Die Aussage „In Eichstätt befindet sich ein Sonderflugplatz, der über eine Platzrunde, also ein standardisiertes An- und Abflugverfahren, verfügt.“ (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 32) ist somit falsch. Durch die Aussage „Auch Einrichtungen der Luftfahrt werden durch harte Ausschlusskriterien berücksichtigt.“ (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 32) wird der Eindruck erzeugt, als müsse der Sonderlandeplatz Eichstätt besonders geschützt werden. Im Unterschied zu einem Sonderflughafen ist für einen Sonderlandeplatz nur ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG erforderlich.

Völlig unverständlich ist, warum für den Flugbetrieb noch weitere Gebiete herausgenommen wurden. Schließlich stellt die Deutsche Flugsicherung GmbH selbst in ihrer Stellungnahme fest: „Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.“ (Abwägungstabelle-41, S. 11.)

Wenn man die Abbildung auf der folgenden Seite betrachtet, stellt sich die Frage, ob man über den Segelflugbetrieb (grüner Pfeil) die Nutzung von hoch motorisierten Flugzeugen (roter Pfeil) ermöglichen möchte. Aus der Abwägungstabelle (Abwägungstabelle 31, S. 40) geht hervor, dass für den Segelflugbetrieb eine deutlich kleinere Fläche herausgenommen werden müsste. Statt für hochmotorisierte Verbrennerflugzeuge (2500 MSL) übermäßig Potentialflächen auszuschließen, sollte sich die Stadt Eichstätt auf den Schutz der kleineren Platzrunde für Segelflugzeuge konzentrieren.

In der folgenden Abbildung kann man sehr gut erkennen, dass der Segelflugbetrieb (grüner Pfeil) und ggf. auch der Betrieb mit kleineren Verbrennermotoren möglich wäre. Für großmotorige Verbrennerflugzeuge (roter Pfeil), die besonders klimaschädlich sind, wird jedoch ein übergroßes Areal benötigt.



(Abwägungstabelle-31, S. 39)

Statt Landershofen und Buchenhüll zu belasten, sollte das sehr große Areal, das für Motorsport reserviert wird, zugunsten der Windkraftanlagen verwendet werden. Die Lebensqualität in Wohngebieten muss höher eingeschätzt werden als das Recht, Motorsportflugzeuge als Hobbyflieger zu nutzen.

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen soll insbesondere die CO₂-Minderung erreicht und dem Klimawandel entgegengewirkt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, wie im vorliegenden Fall klimaschädlichen Motorsport zu fördern.

8. Bodenschätze

Überaus großzügig werden „Vorranggebiete für Bodenschätze gemäß Regionalplan“ als mögliche Konzentrationsflächen ausgeschlossen (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 31). In der veränderten Lage müssen die Gesundheit und Lebensqualität der Bewohner Vorrang vor dem Schutz der Eigentumsinteressen von Bodenschätzen haben. Zudem wird nicht beachtet, dass die ausgebeuteten Gebiete sich hervorragend für Windkraftanlagen eignen. Denn die Bodenschätze sind bereits gehoben. Damit ist das Argument eines Vorranggebietes für den Abbau von Bodenschätzen hinfällig. Die in der Vorlage als schützenswert geltenden Abraumflächen der Steinbrüche sollten deshalb einer Neubewertung unterzogen werden.

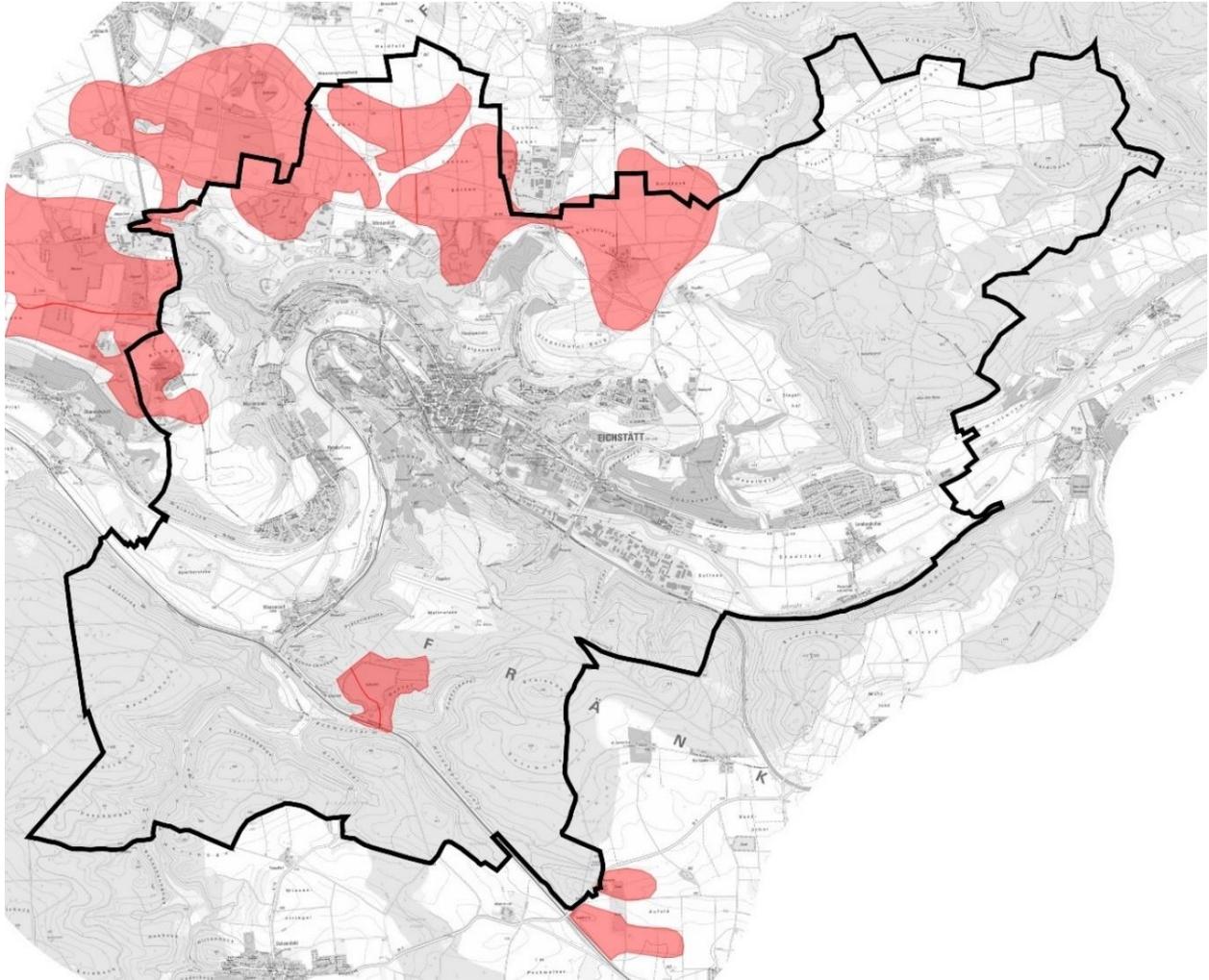


Abbildung 11: Vorranggebiete für Bodenschätze gemäß Regionalplan Eichstätt (hartes Ausschlusskriterium)

Durch die Nutzung der Abraumflächen würde man dem im Entwurf formulierten Ziel gerecht: „In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (Grundsatz 7.1.3).“ (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 9)

Unbedingt nachgewiesen werden muss die folgende Aussage: „Durch die bereits erwähnte Erhöhung der Siedlungsabstände sind alle Vorranggebiete für Bodenschätze ebenfalls durch die Siedlungsabstände ausgeschlossen.“ (Abwägungstabelle-31, S. 27) Um dem Planungsrecht Genüge zu tun, muss der Beleg für diese Aussage erbracht werden.

Die Begründung stellt auf den alten Regionalplan ab: „Hinsichtlich der in den vorliegenden Planungen verwendeten Angaben und Datengrundlagen zu Vorranggebieten Rohstoffe im Regionalplan Ingolstadt ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt in seiner Sitzung vom 12.7.2023 den abschließenden Beschluss zur Fortschreibung des relevanten Regionalplankapitels 5.2 Bodenschätze gefasst hat. Mittlerweile wurde die Verbindlicherklärung bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit nicht die Inhalte dieser Fortschreibung in den vorliegenden

Planungen eingearbeitet werden sollten.“ (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 10 – 16)

Die Stadt wird aufgefordert zu prüfen, ob der Schutz für Bodenschätze im vorgestellten Umfang nötig ist. Der letzte Satz der o.g. Stellungnahme sollte analysiert werden. Denn Grundstückseigentümer werden in ihrer Nutzungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt; sie können frei entscheiden und ggf. nach Rückbau der Windenergieanlagen die Bodenschätze heben.

9. FFH und SPA Gebiete

Das Gebiet im äußersten Südwesten Eichstätt's (mit dem blauen Pfeil gekennzeichnet) sollte in Erwägung gezogen werden. In Bezug auf die Umwelt gibt es keine Unterschiede zu KW A (nördlich von Landershofen). Zurecht weist das Planungsbüro sogar daraufhin, dass das Gebiet im äußersten Südwesten Eichstätt's möglich ist. Die Stadt Eichstätt wendet nur das weiche Ausschlusskriterium an (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 40). Das Gebiet zwischen Buchenhüll und Landershofen ist vergleichbar mit dem FFH-Gebiet, das aufgrund des weichen Ausschlusskriteriums herausgenommen wurde. Das Gebiet Landershofen-Nord/Buchenhüll-Süd ist ökologisch genauso wertvoll, wenn nicht wertvoller, da ein Vogelschutzgebiet direkt an KW A anschließt.

Zudem hätte das genannte Gebiet den Vorteil, dass es mindestens einen Abstand von 2 Kilometern zum nächsten Eichstätter Wohnhaus hätte.

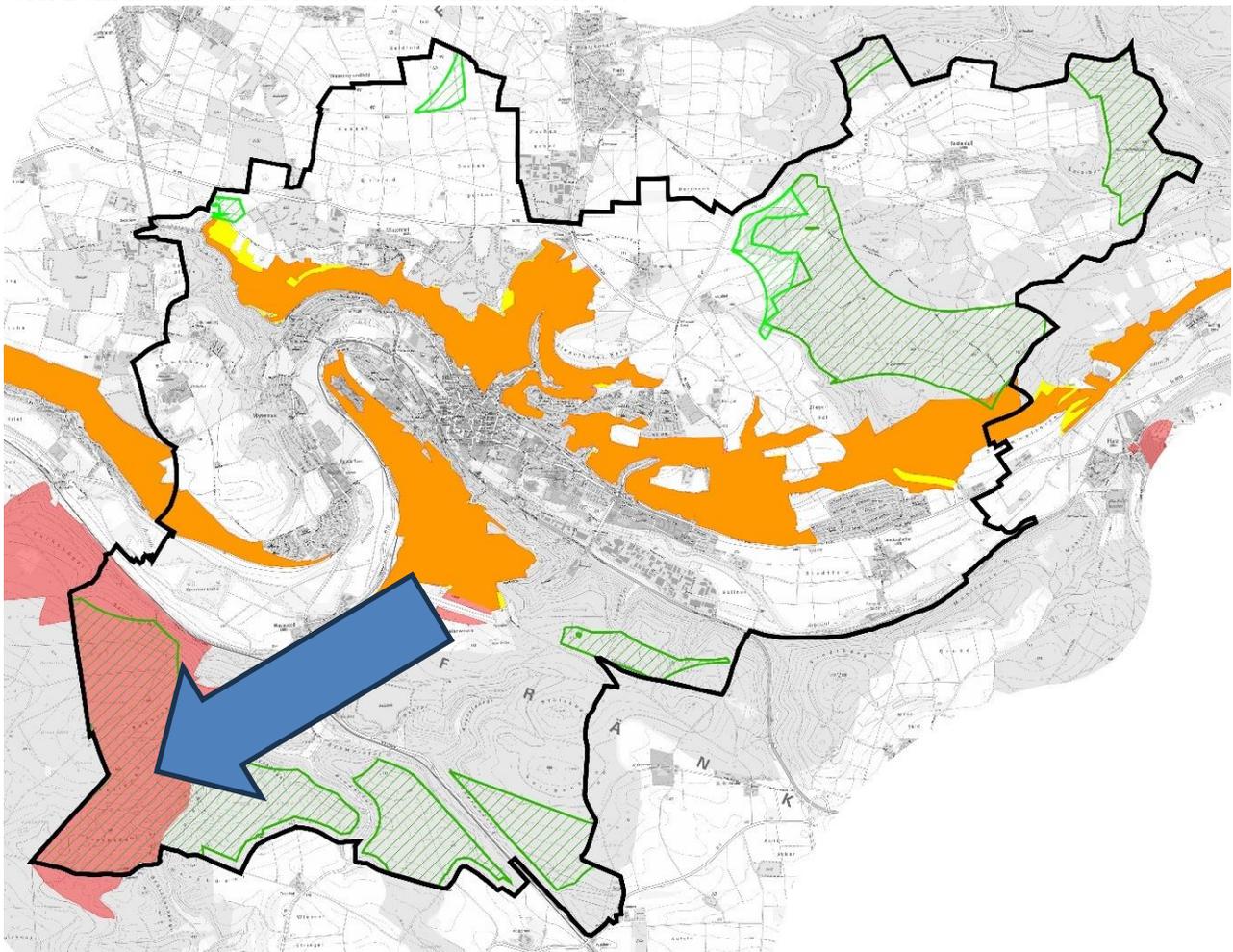


Abbildung 19: FFH Gebiete in Rot, SPA Gebiete in Gelb sowie Überlagerung der beiden Gebietstypen in Orange (weiches Ausschlusskriterium)

Das Recht steht diesen Überlegungen nicht entgegen. Auch Baden-Württemberg möchte einen Windpark in einem FFH-Gebiet errichten. Die Vorgehensweise wird im Folgenden geschildert: *"Das Land Baden-Württemberg möchte aus Gründen des Klimaschutzes die erneuerbaren Energien ausbauen. Zur Förderung der Windkraft hat Forst BW am Lammerskopf eine 600 Hektar große Fläche ausgeschrieben und an das Bieterkonsortium vergeben (bestehend aus den Stadtwerken Heidelberg, drei Energiegenossenschaften sowie der Stadtwerke-Kooperation Trianel Wind und Solar). Ein Großteil der Fläche liegt im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (FFH-Schutzgebiet). Diese Anteile sind ebenfalls Teil des Landschaftsschutzgebiets „Bergstraße-Mitte“. Im Vorfeld muss deshalb die Naturverträglichkeit des Projekts in besonderer Weise untersucht werden."*

Die Verträglichkeitsprüfung wird folgendermaßen beschrieben:

"Die Prüfung erfolgt zusammengefasst in drei Schritten:

- FFH-Vorprüfung*
- FFH-Verträglichkeitsprüfung*
- Ausnahmeprüfung*

Zunächst erfolgt eine FFH-Vorprüfung, in der geprüft wird, ob ein Projekt oder Plan mit Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebietes verbunden sein kann. Diese Prüfung hat einen Prognosecharakter. Können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In dieser werden die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes genau ermittelt und beschrieben. Zunächst wird eine Bestandserfassung durchgeführt, in deren Rahmen der Managementplan und vorhandene Daten ausgewertet werden und ggf. Kartierungen durchgeführt werden. Im Anschluss erfolgt die Konfliktanalyse, bei der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets betrachtet werden. In der abschließenden Auswirkungsprognose wird unter Berücksichtigung sogenannter Schutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) untersucht, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet und dessen Ziele bestehen. In der Ausnahmeprüfung wird eine gewichtete Abwägung vorgenommen, ob ein Projekt oder Plan mit erheblichen Beeinträchtigungen dennoch durchgeführt werden darf." (https://www.heidelberg.de/hd/HD/entwickeln/haeufige+fragen+_+antworten.html)

Zusammengefasst: FFH-Gebiete können grundsätzlich genutzt werden; es bedarf (lediglich) einer erhöhten Planrechtfertigung durch das Planungsbüro.

Wir appellieren eindringlich an Sie, diese Bedenken und Vorbehalte bei Ihrer Entscheidungsfindung zu beachten, die sowohl den Schutz der Umwelt als auch die Lebensqualität der Anwohner gewährleisten. Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme würde zudem zu einer besseren Akzeptanz der Windkraftanlagen beitragen.

Mit freundlichen Grüßen